

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für das Jahr 2026 bis 2028

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Königs Wusterhausen anlässlich von überregionalen Festen für die Jahre 2026 bis 2028 aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/10, S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 01.04.2026, Seite 46) erlassen:

In-Kraft-Treten: 08.04.2026

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

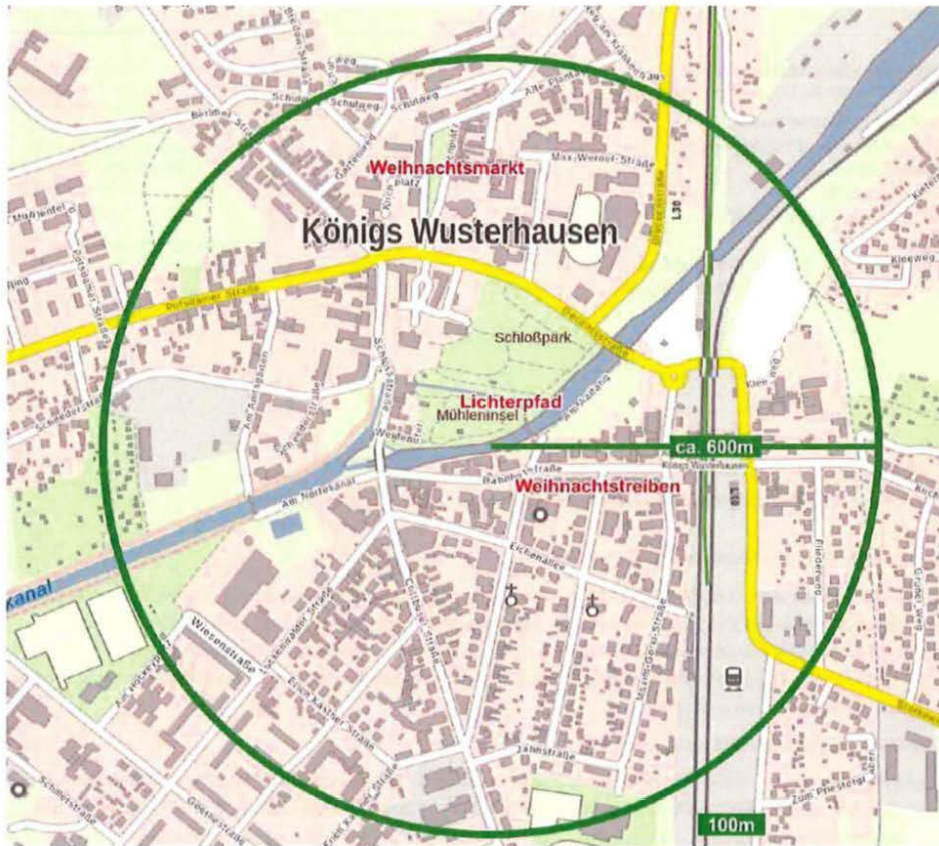
Am Sonntag, dem 13. Dezember 2026,
am Sonntag, dem 12. Dezember 2027 und
am Sonntag, dem 17. Dezember 2028 (jeweils der Sonntag vom 3ten Adventswochenende)
dürfen, abweichend vom § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgLöG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLöG, welche sich in dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Gebiet befinden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu öffnen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Anlage 1 - Geltungsbereich

Eingrenzung (Umkreis) für die betroffenen Läden, Handel, Dienstleistungen



Detaillierte Eingrenzung

